

HRRS-Nummer: HRRS 2006 Nr. 420

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2006 Nr. 420, Rn. X

BGH 5 StR 78/06 - Beschluss vom 21. März 2006 (LG Frankfurt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 27. Oktober 2005 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Schriftsatz des Verteidigers vom 20. März 2006 hat vorgelegen.